



Regionalbudget Region Rostock 2018 – 2021 Handreichung für Antragsteller | Juli 2018

1. Zweck und Zeitraum der Förderung

Das Regionalbudget wird aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) finanziert. In der Einleitung zum Koordinierungsrahmen der GRW heißt es u.a.:

„Hauptziel der GRW ist es, aufbauend auf den in der Region vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten, dauerhafte und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. So wird Wachstum und Beschäftigung regional und nachhaltig verankert. Der Strukturwandel wird erleichtert, die regionalen Arbeitsmärkte stabilisiert und das gesamtwirtschaftliche Wachstum gestärkt.

Dabei ist die GRW mittel- bis langfristig ausgerichtet. Das breit gefächerte Angebot an Fördermöglichkeiten setzt auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.“

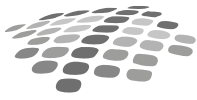
Die Zuwendung erfolgt für Einzelprojekte innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren (**01.12.2018 bis 30.11.2021**). Die Projekte sollen die Entwicklung und Stärkung der regionalen Wirtschaft befördern und nach Teil II B, Kap. 4.6 des Koordinierungsrahmens (Regionalbudget):

- a) zur Verbesserung der regionalen Kooperation,
- b) zur Mobilisierung und Stärkung regionaler Wachstumspotenziale,
- c) zur Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings oder
- d) zur Verbesserung der Fachkräfteversorgung beitragen.

2. In welcher Höhe stehen Fördermittel zur Verfügung und was wird gefördert?

In den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 stehen dem Planungsverband Region Rostock jährlich 300.000 Euro Fördermittel zur Verfügung, die um entsprechende Eigenanteile (75.000 Euro/Jahr) zu ergänzen sind. Insgesamt können in der Laufzeit des Vorhabens Regionalbudget durch den Planungsverband 900.000 Euro Fördermittel beim Land abgerufen werden, die einer Kofinanzierung durch Eigenmittel in Höhe von 225.000 Euro bedürfen (Gesamtsumme: 1,25 Mio. Euro).

Gefördert werden sollen Projekte, die einem oder mehreren der o.g. Förderschwerpunkte a) bis d) aus dem Koordinierungsrahmen entsprechen. Die Projekte sollen zur Umsetzung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern, des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Region Rostock bzw. kommunaler oder kreislicher Entwicklungskonzepte beitragen. Die für Europäische Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020 geltenden Querschnittsziele (siehe beiliegendes Hinweisblatt) sollen grundsätzliche Berücksichtigung finden (Nachhaltige Entwicklung, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen). Die Projektumsetzung soll positive regionale Effekte erwarten lassen (hier auch Übertragbarkeits- oder Ausstrahleffekte).



3. Unter welchen Voraussetzungen und durch wen können die Mittel verwendet werden?

Der Planungsverband Region Rostock ist Zuwendungsempfänger im Sinne von § 44 LHO¹. Er kann Einzelprojekte in eigener Verantwortung durchführen oder sich Dritter bedienen. Dritte Antragsteller können juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Vereine) oder des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen) sein.

Soweit der Planungsverband eigene Projekte umsetzt, erfolgt dies auf Grundlage von Werkverträgen. Dazu ist es erforderlich, dass die Projektbestandteile und -ziele im Sinne des zu erbringenden Werkes konkret beschrieben werden können.

Bei der Projektdurchführung durch Dritte kann der Planungsverband die Zuordnung zu einem förderfähigen Einzelprojekt durch Übernahme des Rechnungsbestandes des Dritten erklären und, sich diesen zu Eigen zu machen.

Die Durchführung durch Dritte kann auch durch Vereinbarung oder Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nr. 12 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung an sog. Letztempfänger/Antragsteller erfolgen. In diesem Fall hat auch der Zuwendungsempfänger (Dritte) die Anforderungen des Zuwendungsrechts zu beachten.

Förderwürdige Projekte bedürfen eines positiven Votums durch den Planungsverband sowie durch den ESF-Regionalbeirat der Region Rostock. Pro beantragtem Einzelprojekt soll die Summe der förderfähigen Gesamtkosten in der Regel mindestens 50.000 Euro und maximal 100.000 Euro je beantragtem Projektjahr betragen.

Soweit ein Werkvertrag abgeschlossen wird, werden bis zu 80% der Bruttokosten über das Regionalbudget getragen.

Erfolgt eine Vereinbarung oder Weiterleitung der Zuwendung, wird diese im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Nicht vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller erhalten eine Bruttoförderung, vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller grundsätzlich nur eine Förderung für die Nettoprojektkosten.

Der Eigenanteil (mind. 20% der Projektkosten) ist jeweils durch den Antragsteller aufzubringen und nachzuweisen.

4. Wie erfolgt das Antrags- und Votierungsverfahren?

1) Projektideen können zum Zwecke der Beratung im Vorfeld der Antragstellung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock vorgestellt werden.

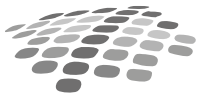
2) Ein schriftlicher Projektantrag ist in elektronischer Form vor Vorhabenbeginn, bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock einzureichen. Bestandteile des Projektantrages sind:

- eine Projektbeschreibung inklusive detailliertem Finanzierungsplan mit einer Aufschlüsselung anfallender Kosten nach Kalenderjahren (vgl. Vorlage „Projektantrag für Antragsteller“)
- ggf. Kooperationserklärungen der Projektpartner
- ggf. fachliche Stellungnahmen

3) Die Entscheidung über die durchzuführenden Einzelprojekte erfolgt in mindestens zwei Auswahlrunden. Eine erste Auswahlrunde findet im IV. Quartal 2018 statt, wobei ca. 45 % der zur Verfügung stehenden Mittel gebunden werden sollen. Dafür müssen die Projektanträge bis zum 31.08.2018 vollständig bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes vorliegen.

Eine zweite Auswahlrunde findet im II. Quartal 2019 statt, in der über die Bindung der noch verbleibenden Mittel votiert werden soll. Über die Frist zur Einreichung der Projektanträge wird zum Jahresende 2018 informiert.

¹ Landeshaushaltsordnung, vgl. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/Haushaltsrecht/>



Sollten nach beiden Auswahlrunden noch Mittel zur Verfügung stehen, behält es sich der Planungsverband vor, weitere Auswahlrunden durchzuführen.

4) Über die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit Projektvorschläge entscheiden der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Rostock sowie der ESF-Regionalbeirat.

5) Der Vorstand des Planungsverbandes Rostock entscheidet abschließend über die Mittelfreigabe für Projekte, soweit für diese positive Voten des Planungsausschusses sowie des Regionalbeirates vorliegen. Frühestmöglicher Beginn der Projekte der ersten Auswahlrunde ist der 01.12.2018. Zwischen Planungsverband und Dritten ist ein Vertragsabschluss erforderlich (siehe Punkt 3).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5. Was ist bei der Projektdurchführung zu beachten?

Mit der Umsetzung von Einzelprojekten darf nicht vor abschließender Bestätigung durch den Vorstand bzw. vor Abschluss eines Werk- oder Weiterleitungsvertrages mit dem Planungsverband begonnen werden. Alle Einzelprojekte sowie das Gesamtvorhaben Regionalbudget sind innerhalb des Bewilligungszeitraumes, d.h. bis zum 30.11.2021, abzuschließen.

Die Mittel werden durch den Planungsverband Region Rostock nach Vorlage von prüffähigen Belegen ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Dabei geht der Letztempfänger in Vorleistung. So ein Weiterleitungsvertrag abgeschlossen wird, behält es sich der Planungsverband vor, ergänzende Regelungen zur Rechnungsprüfung in den Weiterleitungsvertrag aufzunehmen.

6. Projektbegleitung und -abwicklung

Die zuwendungsrechtliche Projektbegleitung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock.

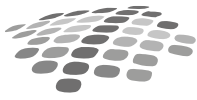
Soweit Projekte durch Dritte durchgeführt werden, regeln der Werkvertrag, der Weiterleitungsvertrag oder der Zuwendungsbescheid die wesentlichen Rechte und Pflichten des Projektträgers. Der Projektträger kann hierin z.B. zur Erstellung regelmäßiger Ausgabenerklärungen, zur Übergabe sämtlicher Belege zum Nachweis projektbezogener Zahlungen, zur Erstellung eines schriftlichen Abschlussberichtes sowie zur Beantwortung zwischenzeitlicher projektbezogener Informationsanfragen aufgefordert werden. Werkvertrag, Weiterleitungsvertrag oder Zuwendungsbescheid beinhalten auch Regelungen zur Mittelabforderung beim Planungsverband Region Rostock, zur Zuwendungsfrist und zum Zeitraum der Zweckbindung sowie in einer Nebenbestimmung Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Ansprechpartner

Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock
Katja Klein
Erich Schlesinger Straße 35
18059 Rostock

poststelle@afrlrr.mv-regierung.de
www.pvrr.de

Hinweis: Änderungen und Ergänzungen an der Handreichung bleiben vorbehalten.



Regionalbudget Region Rostock 2018-2021

Hinweisblatt zu den Querschnittszielen | Juli 2018

Alle im Rahmen des Regionalbudgets beantragten Projekte werden vor einer Förderentscheidung auch dahingehend bewertet, ob und in welcher Form sie einen positiven Beitrag zur Unterstützung der drei Querschnittsziele leisten. Der mögliche Beitrag eines jeden Projektes zu den Querschnittszielen kann dabei unterschiedlich sein.

Nachhaltige Entwicklung

Das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung ist auf eine umweltgerechte, die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltende Entwicklung und damit auf die ökologische Dimension des Nachhaltigkeitsbegriffs ausgerichtet. Alle Regionalbudget-Projekte sollen das Querschnittsziel unterstützen indem Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Bildung zur nachhaltigen Entwicklung, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Vorbereitung und Umsetzung der Projekte eingehalten und gefördert werden.

Chancengleichheit

Unter **Chancengleichheit** versteht die EU die **Gleichstellung von Frauen und Männern** und **die Nichtdiskriminierung**.

Nichtdiskriminierung

Die Nichtdiskriminierung umfasst die Berücksichtigung von Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen soll bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Projekte berücksichtigt werden.

Gleichstellung von Männern und Frauen

Hierbei gilt es die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen. Zudem ist anzustreben, die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen, Geschlechtsstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen, sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.